

## **ORH-Bericht 2018 TNr. 42**

### **Besteuerung der im Rotlichtmilieu tätigen Gewerbe**

#### **Jahresbericht des ORH**

Der ORH hat bei der Besteuerung der im Rotlichtmilieu tätigen Gewerbe in jedem zweiten Fall zusätzliche steuerliche Ermittlungsbedarf festgestellt. Eine systematische Überwachung erfolgt nicht. Die Prüfungsdienste führen deutlich zu wenige Prüfungen durch. Der ORH regt an, vor allem die Umsatzsteuersonderprüfung häufiger einzusetzen.

#### **Beschluss des Landtags**

vom 6. Juni 2018  
(Drs. 17/22599 Nr. 2i)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, die angekündigten Maßnahmen zur besseren Besteuerung des Prostitutionsgewerbes zeitnah umzusetzen. Dem Landtag ist bis zum 30.06.2019 zu berichten.

#### **Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

vom 5. Juni 2019  
(35 - O 1556 - 1/97)

Das Finanzministerium führt aus, dass die Steuerfahndungsstellen aufgefordert worden seien, Kontakt mit den zuständigen Fachdezernaten der Polizei für Prostitution aufzunehmen, um von diesen im Wege der Amtshilfe Daten zu den im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Steuerfahndungsstelle gelegenen Rotlichtbetrieben zu erfragen. In diesem Rahmen hätten die Polizeidienststellen 704 Rotlichtbetriebe im Zuständigkeitsbereich mitgeteilt. Bis 12.04.2019 seien davon 651 Betriebe überprüft worden. 25 Fälle seien steuerlich nicht erfasst gewesen. In 14 Fällen sei ein Strafverfahren eingeleitet worden.

Um die Umsatzsteuerstellen hinsichtlich einer stärkeren Überwachung des Rotlichtmilieus zu sensibilisieren, seien im Leitfaden für die Umsatzsteuerstellen Ausführungen dazu aufgenommen worden. Außerdem seien die Anregungen des ORH bei der Dienstbesprechung mit den Hauptsachgebietsleitern Umsatzsteuer besprochen worden. Ziel sei gewesen, diese zu sensibilisieren und die Prüfungsdichte in diesem Bereich zu erhöhen.

Die Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (SZS) beim Landesamt für Steuern habe 2017 Maßnahmen zur flächendeckenden Überwachung von im Internet präsenten Escort-Services und den auf

diesen Plattformen inserierenden Personen aufgenommen. Es seien 34 in Bayern relevante Escort-Services festgestellt worden. Bis zum 26.04.2019 seien 13 Betriebe geprüft worden. Davon hätten sieben Fälle zu einer Mehrwertsteuer von insgesamt 419.842 € geführt, durchschnittlich 59.977 € pro Fall. Des Weiteren seien Sammelauskunftersuchen an Betreiber von insgesamt acht Escort-Services gerichtet und unter anderem die Umsatzdaten der inserierenden Escort-Herren/Escort-Damen angefordert worden. Der SZS sei in diesem Zuge umfangreiches Datenmaterial zur Verfügung gestellt worden. Im Rahmen der Datenauswertung bereite die SZS in geeigneten Fällen den Versand von Kontrollmaterial vor.

#### **Anmerkung des ORH**

Für eine systematische Überwachung hält der ORH es für geboten, auch die Informationen des seit 01.07.2017 gültigen § 34 Abs. 8 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) - Mitteilung der zuständigen Behörde über die Erlaubnis eines Prostitutionsgewerbes an das zuständige Finanzamt - mit den vorhandenen steuerlichen Daten abzugleichen. Die Dynamik im Prostitutionsgewerbe erfordert regelmäßige Überprüfungen unter Einbeziehung der Kenntnisse der Polizeidienststellen. Das Finanzministerium teilte dem ORH im Nachgang mit, dass für die nach § 34 Abs. 8 ProstSchG zu übermittelnden Mitteilungen ein elektronischer Kommunikationsweg geplant sei und diese Daten anschließend im elektronischen Risikomanagementsystem der Steuerverwaltung berücksichtigt werden sollen. Auch auf die Kenntnisse der Polizeidienststellen werde bei Bedarf im Einzelfall zurückgegriffen.

Der ORH begrüßt die durchgeführten Maßnahmen. Seine Anregungen wurden weitgehend umgesetzt.

#### **Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanz- fragen**

vom 27. Mai 2020

Kenntnisnahme.